

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 33 (1959)

Artikel: Von alten Zuständigkeiten im Raum Reuss-Limmat

Autor: Hausherr, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von alten Zuständigkeiten im Raum Reuß—Limmat

Von Dr. P. Hausherr, Bremgarten

I.

In seinen Standartwerken über die Burgenanlagen und über die Stadtrechte des Kantons Aargau weist Walter Merz eine vorstädtische Siedlung namens Bremgarten dem Hof und der Kirche von Eggenwil zu. Hierzu schien ihm jene irrtümlicherweise als sehr alt betrachtete Stelle der Acta Murensia eine hinreichende Grundlage abzugeben, in welcher anlässlich der Beschreibung der Klostergüter in Eggenwil auch ein «Bibilos Bremgarten» aufgeführt wird, das von der bisherigen Lokalforschung zur Hauptsache mit dem Gebiet der späteren Stadt gleichgesetzt wurde. Ist aber eine solche Auslegung schon textkritisch nicht unbedenklich, so kommt hinzu, daß sie sich auch über ein geographisches Faktum hinwegsetzt, den Umstand nämlich, daß die Räume von Eggenwil und von Bremgarten in keiner unmittelbaren Beziehung zu einander standen, indem der kleine rechtsufrige Bann von Bremgarten aus dem größeren von Zufikon herausmodelliert worden ist, der sowohl oberhalb wie unterhalb des städtischen Friedkreises bis zur Reuß vorstieß.

Hinzu kommt als weitere Erschwernis die Vision einer «Großmark Baden», die schon seit frühester Zeit bestanden und reußaufwärts bis Zufikon, limmataufwärts aber bis Dietikon gereicht hätte. Das durch eine vermeintlich uralte Abmarkung von Zufikon über Berikon und Friedlisberg bis oberhalb Dietikon gegenüber einer oberliegenden «Großmark Affoltern» abgeschiedene Gebiet im großen Flußdreieck zwischen der Reuß und der Limmat wird auch etwa als «alte Hundertschaft Baden» aufgefaßt. Diese Betrachtungsweise nimmt keine Rücksicht darauf, daß eine so gestaltete Mark mit einem Bergzug (Heitersberg-Hasenberg) und teilweise unbeschreitbar steilen Hängen im Zentrum völlig unorganisch in die Landschaft projiziert erscheint, und man muß sich fragen, warum die so gedeu-

teten spärlichen Aktenstellen nicht einer sorgfältigeren Raumanalyse unterzogen, also mit den geographisch-topographischen Gegebenheiten konfrontiert worden sind. Ein solcher Vergleich müßte ergeben, daß die siedlungspolitisch recht günstigen Talböden und untern Hangstufen durch eine erst spät und nur beschränkt der Nutzung unterstellte Zone in der höhern Bergregion gegeneinander abgeschieden sind. Die reuſtalische und die limmattalische Seite einer so konzipierten «Großmark» hätten also verschiedenen Kulturkammern zugehört, deren Zusammenwachsen zu einer politischen Einheit jedenfalls keinem ursprünglichen Zustand entsprechen könnte, sondern als Ergebnis einer von außen gesteuerten Entwicklung anzusehen wäre.

Nicht ohne eine gewisse Berechtigung wird denn auch etwa angenommen, daß zu keltischer und römischer Zeit, die für unser Land eine solide politische Gliederung gebracht haben muß, das Gebiet zwischen dem Reuſlauf und der Wasserscheide Heitersberg-Albis die östlichste Decume des Aargau und Grenzland zur westlichsten des Thurgau gebildet haben könnte. Damit würde eine Grenzziehung als sehr alt erstellt, der wir im Hochmittelalter wieder begegnen werden. Darf von der gemeinschafts- und kulturbildenden Kraft der größern Gewässer ausgegangen werden, so mag zwar gerade in den Zeiten hohen kulturellen und damit auch betont politischen Lebens das aargauische Flußsystem weniger trennend als unter völkischen Gemeinschaften verbindend gewirkt haben. Man wird sich aber davor hüten müssen, die Verhältnisse an der untern Aare, der Reuſ und der Limmat als über sehr lange Zeitperioden stationär zu betrachten. Hier besonders, im schweizerischen Vierstromland, von wo aus die Flußtäler in weitem Viertelskreis den Alpen zustreben, mögen sich zu allen Zeiten die geschichtsbildenden Kräfte besonders geregt und ausgewirkt haben. Davon zeugen ja nicht nur das vorrömische und römische Vindonissa, sondern wiederum im Hochmittelalter die Geschlechter der Lenzburger und der Habsburger, die von hier aus die Geschichte des heutigen Schweizerlandes im weitesten Ausmaß bestimmten.

Nach der alemannischen Landnahme, also zu merovingischer und noch zu karolingischer Zeit, scheint allerdings dem untern Reuſtal keine besondere geschichtliche Aufgabe zugekommen zu sein, da es als Bestandteil des Herzogtums Alemannien in das ostfränkische Reich eingebettet erscheint. Das änderte sich nach der herrschenden Lehrmeinung aber schon sehr bald, als nämlich zu sächsischer Zeit Hand in Hand mit dem Zerfall Frankens das Königreich Burgund entstand (888—1034), das seine Ostgrenze zeitweise bis zur Reuſ vorgeschoben hätte, wo es auf das Herzogtum Schwaben des neuen

Deutschen Reiches gestoßen wäre. Dürfte man von einer so weit nach Osten vorgetriebenen welschen Landesgrenze ausgehen, so müßte wohl auch sorgfältig geprüft werden, ob nicht auch zu dieser Zeit die Wasserscheide zwischen der Reuß mit der Lorze sowie der Limmat mit der Sihl die wirkliche Landesgrenze gebildet hätte.

Das hindert nicht, den Reußlauf selber als Abmarkung von weniger weittragender Bedeutung zu erkennen, sobald das Bedürfnis sich einstellte, landesherrliche oder gerichtliche, genossenschaftliche und auch kirchliche Banne gegeneinander abzugrenzen. Alle diese Banne haben, wenn vom Raum Windisch abgesehen wird, ursprünglich nicht über den Fluß hinweggegriffen. Wo dies im Hochmittelalter doch zutrifft, haben wir ganz regelmäßig das Ergebnis einer seit der Bannbildung eingetretenen Veränderung im Lauf des Flusses vor uns, so besonders offenkundig im Gebiet zwischen Ottenbach/Merenschwand und Zufikon/Hermetschwil.

Nicht nur genossenschaftliche und kirchliche Banne wurden so durch den Flußlauf voneinander abgeschieden, sondern auch größere kirchliche Bezirke wie die Dekanate, von welchen linksufrig, nach dem frühest erkennbaren Standort des Dekanes den Namen tragend, das Dekanat Windisch/Wohlenschwil und rechtsufrig Baar/Cham zu nennen sind. Aber gerade hinsichtlich dieser kirchlichen Gliederung begegnen wir im untern rechtsufrigen Reuſtal einer auffälligen Besonderheit, deren Deutung bisher nicht befriedigend gegeben worden ist. Im Hochmittelalter, sobald solche Abgrenzungen faßbar werden, stellen wir nämlich die Wasserscheide Heitersberg-Albis-Hohe Rone als Grenze zwischen den Archidiakonaten Aargau und Zürichgau der großen nach Konstanz benannten Diözese fest. Merkwürdig ist nun aber, daß diese Diakonatsgrenze gerade im untern Reuſtal von der Wasserscheide des Heitersberges zum Fluß abfällt. Eggenwil mit Widen und dem Hof Hasenberg bildete dabei den Grenzort des Archidiakonates Aargau und des Dekanates Baar-Cham, gegenüber Sulz-Künten und Bellikon, die zur Pfarrei Rohrdorf und mit dieser zum Dekanat Zürich und dem Archidiakonat Zürichgau gehörten. Es bedarf keiner näheren Begründung dafür, daß wir es hier mit einem abgewandelten Zustand zu tun haben. Unwahrscheinlich bleibt dabei aber die bisher unwidersprochen gebliebene Annahme, die Zugehörigkeit des bescheidenen unterliegenden Gebietes zwischen Sulz und Gebenstorf zum ostschweizerischen Raum stelle den ursprünglichen und diejenige des großen von Eggenwil bis zum Aegerisee reichenden Gebietes zur Mittelschweiz (Aargau) den abgewandelten (jüngern) Zustand dar.

Nach diesen Ueberlegungen, an welchen vieles einstweilen noch hypothetisch bleibt, soll der Versuch unternommen werden, vom sichern Ausgangspunkt spät- und hochmittelalterlicher Zustände zurückblendend die frühmittelalterlichen Verhältnisse im untern rechtsufrigen Reuſtal, und hier insbesondere im Gebiet, das uns als «Mark Zufikon» wird beschäftigen müssen, anzuleuchten. Dabei erweist es sich aber als notwendig, einige irrige Anschauungen über diese spätmittelalterlichen Zustände selber richtigzustellen, gleichsam die Bauelemente, die wie erratische Blöcke beziehungslos oder verrückt im geschichtlichen Landschaftsbild liegen, an den zutreffenden Ort zu setzen.¹⁾

*Der Badener Weiderechtsanspruch von 1456/94
und die Vogtei Bremgartens im Niederamt*

In einer 1456 in Dättwil getätigten Offnung wird vermerkt, die Bürgerschaft der Stadt Baden möchte ein Weidrecht in einem Gebiet in Anspruch nehmen, das von der Stadt limmatabwärts bis Gebenstorf und von hier reuſaufwärts bis gegen Mellingen und weiter bis gegen Zufikon reiche, von hier über den Berg bis zur Limmat oberhalb Dietikon und zurück zur Stadt. Der hypothetische und unverbindliche Charakter dieses Anspruches bleibt augenfällig; er hatte denn auch keine irgendwie erfaßbaren Auswirkungen. Dagegen befaßte die gleiche Bürgerschaft in den Jahren 1491/94 die Tagsatzung mit dieser Sache. In diesem Rechtsgang verzichtete die Stadt allerdings zum voraus darauf, ein Weidrecht auch von Neuenhof an limmataufwärts bis über Dietikon hinaus geltend zu machen, wohl deshalb, weil ein solcher Anspruch am klaren Recht des Klosters Wettingen zum voraus hätte scheitern müssen, dem ja 1259 durch die Habsburger, unter dem Vorbehalt einiger weniger landeshoheitlicher und grundherrlicher Rechte, alle Rechtsame im Gebiet der ausgedehnten Mark Dietikon, also zwischen Altstetten und Neuenhof inklusive, bis hinauf zur Wasserscheide des Hasenberges und Heitersberges, veräußert worden waren. Die Abgrenzung dieses Gebietes gegenüber dem südlich anschließenden und später zürcherischen Hoheitsgebiet wird uns noch einläßlich beschäftigen müssen.

Der Badener Anspruch vor der Tagsatzung beschränkte sich also auf ein Gebiet im Reuſtal, das heißt mit der Reuſ als Basis sowie der Wasserscheide des Heitersberges als obere Begrenzung, und zwar

«bis gegen den Wendelstein von Zufikon und gegen Berkheim». Man ließ es seitens der 7 Orte aber darauf ankommen, ob die Badener ein solches Recht auch wirklich nachzuweisen vermöchten. Der Versuch mißlang in der Folge kläglich. Die zunächst befragten Leute von Zufikon und Berikon erklärten, von einem solchen Weidrecht nichts zu wissen, wohl aber davon, daß durch die genannten Punkte (Wendelstein von Zufikon und Berikon) die Hochgerichtsgrenze zwischen den 7 Orten und dem Stand Zürich bezeichnet sei. Aber auch die Leute der alten Kirchmark Rohrdorf, also der beiden Rohrdorf, von Staretschwil, Remetschwil und Bellikon am Hang sowie Künten, Sulz, Stetten und Mellingen-Ost im Tal, wiesen den Badener Anspruch mit vollem Erfolg zurück. Als Substrat des ganzen Rechts-handels verblieb gerade die Feststellung, daß zwischen den Orten Gebenstorf, Birmenstorf, Fislisbach und Baden eine Weidgenössigkeit seit altem bestanden habe, und hier erkennen wir auch den wirklichen Kern: die alte Genossenschaftsmark des untersten rechtsufrigen Reuſtales, in welcher allerdings der Ort Baden nur unwahrscheinlich eine zentrale Stellung eingenommen haben dürfte; Gerichtsort war ja noch im spätesten Mittelalter Dättwil, und mehrere Kirchen dieser Mark, die kirchlich vielleicht zu ungewisser Zeit von Windisch abgespalten worden sein mag, erscheinen ja wesentlich früher als die Kirche von Baden.²⁾

Zwar fehlte es nicht am Versuch, auch eine Markgenössigkeit zwischen reuſtalischen und limmattalischen Gemeinden zu erstellen, nämlich im Raum Neuenhof-Killwangen-Remetschwil-Rohrdorf. Hierzu mochte der Umstand den Anlaß geben, daß in einer Offnung von Niederrohrdorf davon die Rede ist, dieses Dorf habe «Wunn und Weid zuo denen von Killwangen und Neuenhof». Hierbei bleibt aber zu beachten, daß es sich auf dem Heitersberg selber um sehr spät genutzte Gebiete handelt, wobei insbesondere eine Nutzung über den Scheitel hinweg auf ein Minimum reduziert, ja praktisch ausgeschlossen war. Markgenossenschaften im Sinn von Nutzungs-gemeinschaften sind aber überhaupt wohl nur dort anzunehmen, wo eine gemeinsame Nutzung möglich und vernünftig ist, also in den geographisch-topographisch hierfür geeignet erscheinenden Gelände-kammern. Auf dieser Grundlage muß die Stelle der Niederrohrdorfer-Offnung interpretiert werden, und da ergibt es sich denn, daß diese Leute Wunn und Weid über das Gebiet von Oberrohrdorf und Staretschwil hinweg bis zur Kammlinie gegen Killwangen und Neuenhof besaßen, wie den korrespondierenden Offnungen der übrigen drei Gemeinden entnommen werden kann. Dagegen behaupten weder

diese zu Killwangen und Neuenhof, noch umgekehrt die letzteren zu Oberrohrdorf und Staretschwil oder Remetschwil irgendwelche Nutzungsgemeinschaft. Eine Ausnahme macht nur gerade das Tränkrecht der Reußtaler, von welchem ausdrücklich gesagt wird, es reiche in das Gebiet derer von Killwangen und Neuenhof hinein. Worum es sich handelt, ist dem örtlich Bewanderten ohne weiteres klar: in diesen Bannen lagen und liegen die beiden Höfe Sennenberg und Rüsler, die über gute Quellen verfügen. Nur gerade zu diesen beiden Höfen und ihren Quellen führten aber für Vieh gangbare Wege über die Wasserscheide hinweg aus dem westlichen Gebiet.³⁾

Wieso die Bürgerschaft Badens die Anerkennung eines Weidrechts im Reußtal bis gegen Zufikon und Berikon anstrengte, bleibt mangels jeden Rechtsnachweises ungewiß. Vieles spricht aber dafür, daß hier verschiedene Vorstellungen mehr oder weniger bewußt im Spiel standen, die teils der jüngsten Vergangenheit angehörten, teils in altrechtlichen Zuständen wurzelten.

Jungen Datums waren dabei die Neuordnung der Hochgerichtsverhältnisse im Gebiet zwischen der Reuß und der Limmat nach der Unterwerfung desselben durch die Alten Eidgenossen, aber auch die Anstrengungen der Nachbarstadt Bremgarten um die Schaffung eines Untertanengebietes, wobei Bremgarten allerdings schon vor den Ereignissen von 1415 dazu übergegangen war, sich eine größere Gerichtsherrschaft im Gebiet zwischen der Reuß und der Wasserscheide zur Reppisch zuzulegen und ein solches Unterfangen auch, als einzige unter allen aargauischen Städten, zu einem glücklichen Ende zu führen. Bereits 1370/74 gelang es der Stadt, die vor dem habsburgisch-österreichische Vogtei samt der Gerichtsbarkeit bis an das Blut im Gemeindebann Ober- und Unter-Berikon an sich zu bringen, die schon vorher vom «Hus» zu Bremgarten aus durch habsburgische Lehensträger verwaltet worden war. Diese Vogtei wird uns von ihrem Ursprung her noch einläßlicher beschäftigen müssen. Im Jahre 1410 gelang der Stadt die Zuerwerbung der bis 1291 murbach-luzernischen und von da weg habsburg-österreichischen Vogtei des Kelleramtes, ebenfalls einer Gerichtsherrschaft bis an das Blut. Dieses Amt umfaßte eine seit vielen Jahrhunderten festgefügte Mark mit den Dörfern Ober- und Unterlunkhofen, den beiden Husen, heute bei Unterlunkhofen, sowie Arni-Islisberg und Jonen. Schon vor 1415 hatte Bremgarten sich also ein größeres Vogteigebiet in diesem Raum geschaffen. 1429 gelang die Zuerwerbung der Vogtei Oberwil-Lieli, seit 1415 im Hochgerichtsbezirk des von da weg zürcherischen «Freiamtes Affoltern» gelegen. Im Jahr 1438 folgte die

Vogtei über Rudolfstetten, und schließlich 1450/51 diejenige über Zufikon, die hinsichtlich der hochgerichtlichen Zuständigkeit anno 1415 auf die beiden Gerichtsherrschaften der 7 Orte und des Standes Zürich aufgeteilt worden war. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts also besaß die Stadt Bremgarten ein verhältnismäßig großes und abgerundetes Untertanengebiet im Raum zwischen der Reuß und der Reppisch, das nach Süden an die früher habsburg-österreichische, seit 1406 aber zürcherische Gerichtsherrschaft Affoltern (Rifferswil) und nach Norden an die seit langer Zeit zuerst dem Kloster Muri und dann dessen Propstei Hermetschwil unterstehende Vogtei über das Kirchdorf Eggenwil mit Widen und dem Hof Hasenberg angrenzte.⁴⁾

Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß dieses erfolgreiche Vorgehen Bremgartens für die Bürgerschaft Badens stimulierend wirkte. Deren Vorstoß zu Dättwil im Jahr 1456 knüpft sowohl zeitlich wie räumlich unmittelbar an die Erwerbung der letzten Bremgarter Vogtei an, nämlich derjenigen über Zufikon im Jahre 1451. Die Wendung «bis gegen Zufikon und Berikon» bedeutet hier also wohl: bis zur Vogtei Bremgartens über diese Dörfer. In den Jahren 1491/94 kam allerdings ein weiteres Element in der Vorstellung der Badener hinzu, nämlich die inzwischen in das Bewußtsein weiter Kreise eingedrungene Neuordnung der Hochgerichtsherrschaften im Gebiet zwischen der Reuß und der Limmat. Höchst auffälligerweise wird nun nämlich nicht mehr bloß von Zufikon gesprochen, sondern vom «Wendelstein von Zufikon», einem ebenso markanten wie ungewöhnlichen Punkt in der 1415 errichteten Grenze zwischen den Hochgerichtsbezirken der 7 Orte und des Standes Zürich.

Die eidgenössischen Hochgerichtsgrenzen im Raum Reuß-Limmatt

Als die Eidgenossen 1415 auf Einladung des Kaisers Sigismund sich noch so gern daran machten, den Habsburg-Oesterreichern den letzten Rest des alten Aargau, also das ungefährre Gebiet des heutigen Kantons mit Ausnahme des Fricktals, zu entreißen, ging es bekanntlich um ein Wettrennen zwischen den Zürchern und den Bernern, denen die Innerschweiz ihrerseits zuvorzukommen trachtete. Das Ergebnis dieses unblutigen Waffenganges war im Westen ein bernischer Aargau, welcher der Aare entlang bis zur untern Reuß vorstieß. Im Osten entstand ein zürcherisches Freiamt Affoltern von der

zugerischen Grenze bis zur Linie Zufikon-Friedlisberg-Altstetten, also einschließlich des inzwischen bremgarterisch gewordenen Kelleramtes sowie von Oberwil-Lieli und je eines Teiles von Zufikon und des ebenfalls bereits bremgarterischen Berikon im späteren Niederamt der Stadt. Dazwischen legten die Orte die Gemeinen Herrschaften des Freiamtes, also den heutigen Bezirk Muri (ohne Merenschwand, aber mit dem Amt Hitzkirch) und den linksufrigen Bezirk Bremgarten und sodann die «Grafschaft Baden» von Zufikon-Altstetten abwärts über Baden bis zum Rhein bei Zurzach. Amtssitz der eidgenössischen Orte wurde Baden; Bremgarten erhielt eine Landschreiberei.

Diese Aufteilung hatte ihre einschneidendste Auswirkung in der Schaffung neuer Zuständigkeiten für die Hochgerichtsbarkeit, also die schweren Straffälle und die Appellationen samt den damit verbundenen Gefällen. Dabei folgte diese Teilung im Raum zwischen der Reuß und der Limmat in die Hochgerichtsbezirke von Zürich wie der Gemeinen Herrschaften keineswegs den alten Markgrenzen und Kirchspielen, ja selbst Ortschaften wurden durch dieselbe aufgespalten. Es lohnt sich, dem Tatbestand nachzugehen, wobei es sich als tunlich erweisen wird, neben den schriftlichen Akten vor allem auch die Gygersche Karte des Stadtstaates Zürich von 1667 zu Rat zu ziehen.

Ihren Anfang nahm die neue Grenze an der Reuß zwar an einem schon damals historischen Punkt, nämlich beim «Clausenbild» der Gygerschen Karte. Es ist, wie wir in anderem Zusammenhang noch sehen werden, die «wagenden Stude», heute das «Dominis Loch», wo noch immer der die beiden Hoheitsgebiete scheidende schöne Grenzstein mit dem zürcherischen und dem Badener Wappen steht. Es ist zugleich der Grenzpunkt zwischen dem seit alter Zeit zu Murbach-Luzern gehörenden «Hof Lunkhofen» oder Kelleramt mit dem hier gelegenen Gehöft Geißhof einerseits und dem Bann Zufikon mit dem «Burgrain» in der Buchholtern anderseits. Auf der in unmittelbarer Nähe liegenden Buchholtern hatte sich schon früh in einer aus vorhelvetischer Zeit stammenden Großfleihburg auch ein mittelalterlicher Burgturm eingenistet, gerade gegenüber dem späteren Kloster Hermetschwil. «Dominis Loch» aber heißt der Ort deshalb, weil hier später auch ein kleines Kapellchen, das «Clausenbild», errichtet worden ist, dessen Grundmauern erst vor wenigen Jahren wieder abgedeckt worden sind. Dieser hochinteressante Ort überliefert uns also Spuren aus einer mehr als 2000 Jahre umspannenden Zeitsperiode.⁵⁾

Damit sind wir aber hinsichtlich des hohen Alters der uns beschäftigenden Grenzlinie einstweilen auch schon am Ende; denn von dieser zeitweise gründlich mißdeuteten «wagenden Stude noch by Zoffingen» verlief die Grenzlinie mitten durch den Dorfbann von Zufikon direkt auf den «Wendelstein von Zuffikon» zu, dessen Charakter als Kirchturm des Ortes noch 250 Jahre später nur deshalb umstritten sein und sogar die Tagsatzung beschäftigen konnte, weil man es mittlerweile doch als höchst merkwürdig empfand, einen Dorfbann so gewalttätig in zwei verschiedene Hochgerichtsbezirke aufzuspalten. Man wollte deshalb den «Wendelstein» an die Banngrenze zu Husen und zu Oberwil im «Talacker» verlegen, was die Tagsatzung 1666 aber ablehnte.⁶⁾

Aber auch der nächstfolgende Grenzpunkt, der Stein in der Nähe der damaligen Sankt Moritzen-Kapelle des Klosters Muri und heutigen Kirche von Berikon, liegt inmitten dieses Dorfes; er spaltete so nicht nur die alten Dorfbanne von Zufikon und von Berikon auf, sondern schied auch die beiden Dorfteile von Unter- und von Ober-Berikon zwei verschiedenen Hochgerichtskreisen zu. Der nächstfolgende Stein stand im freien Feld etwa 700 m südlich von Friedlisberg, bei der «Marche zu Littishussen», ungefähr am Schnittpunkt der heutigen Gemeindemarchen von Ober-Berikon einer- sowie Unter-Berikon und Friedlisberg anderseits.⁷⁾

Erst der nächstfolgende Grenzpunkt knüpft wiederum, wie der erste, an eine alte Grenzmarke an, nämlich auf der Attenfluh. Dieser wollte seit Schweizer merkwürdigerweise als identisch mit dem «Altenberg» südwestlich Birmensdorf verstanden werden. Sie ist aber, wie Gyger noch sehr gut wußte, identisch mit der «Attinvlu» zwischen den Orten Friedlisberg auf der Höhe sowie Mittelreppisch-tal im östlich anschließenden Talengnis, wohin die Grenze steil abfiel. Hier stand schon der hochinteressante Grenzstein der Urkunde von 1259, in welcher das Haus Habsburg den Großteil seiner Rechte in der Mark Dietikon an das Kloster Wettingen veräußerte, ein sehr alter Grenzpunkt, der ja schon 1259 als «ginuotin» oder erneuert bezeichnet wird, da hier die alten Marken Zufikon mit dem (Steck-) Hof Friedlisberg, Dietikon mit den Gehöften Reppischtal und der Bann des Kirchdorfs Birmensdorf zusammenstießen.⁸⁾

Der Verlauf der Hochgerichtsmark von hier weg war während langer Zeit unter den Orten streitig. Die Zürcher nahmen zunächst das ganze südlich des «Scheffelbaches» gelegene Gebiet, also bis zur Banngrenze zwischen den beiden Urdorf und Dietikon, für sich in Anspruch, wie verschiedenen eidgenössischen Abschieden zu ent-

nehmen ist. Dieses auch «Schäflibach» genannte Wasser mündete hart an der Südgrenze von Dietikon, bei der «Chrewilsfurt» unserer Urkunde von 1259 und gegenüber dem neugegründeten Städtchen Glanzenberg, in die Limmat. Zürich mußte aber infolge des Widerstandes der andern Orte zurücklesen, deren Bestreben wohl darauf ging, die Wettinger Klostermark Dietikon möglichst ungeschmälert zu erhalten. Im Jahre 1442 begegnen wir noch dem Anspruch der Stadt Zürich auf die hohen Gerichte, «soweit als die kleinen Gerichte zu Altstetten gehen», und 1487 beschweren sich die Orte zu Baden darüber, daß «die von Zürich» herrschaftliche Gefälle zu Altstetten, Weiningen und anderswo allein beziehen, und sie fordern Zürich auf, «seine Beweismittel für diese Rechte zu suchen und auf Verlangen vorzulegen». Anderseits sollte der Vogt zu Baden angehalten werden, «daß er die von Altstetten, Uitikon, Ober- und Unter-Urdorf und Weiningen schwören lasse, wie andere, die in der Grafschaft Baden hohen Gerichten sitzen». In der Folge gelang den Orten nicht nur die Durchsetzung dieses Anspruches, sondern auch Birmensdorf wurde 1496 als in ihre Hochgerichtsbarkeit gehörend erklärt, wobei es sich genauer aber um das «Niederdorf» handelt, als welches nach der Gygerschen Karte der heutige Ortsteil Güpf anzusprechen ist. Erst im Lauf der weiten Entwicklung, vor allem im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1798, gelang Zürich die Konsolidierung seiner Gerichtsansprüche in diesem Gebiet.⁹⁾

Die Grenzziehung setzte sich also auf der limmattalischen Seite, insbesondere in der Anstrengung der Zürcher, ebenso souverän über den Bann der alten Mark Dietikon und hier über die jüngern Dorfbanne von Uitikon und Altstetten, aber auch von Birmensdorf hinweg, wie auf der andern Seite im Raum der alten Mark Zufikon. Erst an der Limmat korrespondiert sie wieder unbestritten mit einer alten Abmarkung; von hier verlief die Herrschaftsgrenze mit dem Fluß talwärts bis zum Bann von Oberengstringen und weiter über den Gubrist zum Altenberg nördlich Oetwil.

Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, daß die Hochgerichtsgrenze von 1415 im Gebiet zwischen der Reuß und der Limmat, genauer zwischen Zufikon und Altstetten, auf einer alten Gebietsunterteilung beruhe; sie setzte sich vielmehr ganz eindeutig über alte Mark- und Kirchbanne sowie einzelne Ortschaften hinweg. Auch die Ortsbanne scheinen, wenigstens theoretisch, durch diese Grenzziehung aufgespalten. Es wäre aber zu wissen, ob der strafprozesuale Begriff des Begehungsortes hinsichtlich der Zuständigkeit so rein wie heute gehandhabt wurde, das heißt, ob bei aufgespalten er-

scheinenden Gemeindebannen der Begehungsort im engsten Sinn zuständigkeitsbegründend war, oder ob nicht eher die im Gemeindebann verübte Tat als in der Ortschaft selber begangen behandelt wurde.

Auch nach ihrem Rechtsinhalt blieb die Ausscheidung in das siebenörtige und in das zürcherische Hoheitsgebiet gerade im reußtalischen Sektor noch lange Zeit umstritten, wie insbesondere die Auseinandersetzungen der Stadt Bremgarten mit Zürich hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit im Kelleramt beweisen. Aber auch in den übrigen reußtalischen Gebieten sowohl der zürcherischen wie der siebenörtigen Herrschaft ging es noch während Jahrzehnten und Jahrhunderten um ein Markten hinsichtlich des Inhaltes der jedem Beteiligten zukommenden Kompetenzen. Nachdem schon 1415 zwischen den beiden durch ein Bündnis einander nahegebrachten Städten Zürich und Bremgarten ein Abkommen getroffen worden war, gemäß welchem Bremgarten bei seinen bisherigen Rechten sowohl im Kelleramt wie in den zum bremgarterischen Niederamt gehörenden Orten belassen werden sollte, wurde 1527 ein weiteres Uebereinkommen zwischen ihnen getroffen, gemäß welchem Bremgarten hier alle Rechte bis an das Blut besitzen oder besser behalten sollte, und in welchem der Instanzenzug vom Schultheißen und kleinen Rat zu Bremgarten an den Großen Rat daselbst und schließlich an Bürgermeister und Rat zu Zürich geregelt wurde. Aus den nach Baden zuständigen Teilen des Niederamtes dagegen ging der Instanzenzug an die Tagsatzung.¹⁰⁾)

Das zürcherische Freiamt Affoltern

Mit dem Nachweis, daß der Gemeindebann von Berikon 1415 gewaltsam auf zwei verschiedene Hochgerichtsbezirke aufgespalten worden ist, verträgt sich die Anschauung nicht länger, das zürcherische Freiamt Affoltern der Zeit nach 1415 sei der Nachfahre einer alten, schon vorhabsburgischen «Großmark», welcher auch Berikon zugehört hätte. Hinzu kommt, daß seit 1415 ja auch das luzernisch-murbachische Kelleramt der zürcherischen Hochgerichtsbarkeit unterstand, die bis dahin habzburgisch gewesen war, und schließlich läßt sich sehr genau nachprüfen, wie der Gerichtssprengel des Freiamtes Affoltern im Lauf eines Jahrhunderts in der Hand des jungen Stadtstaates Zürich zusammengewachsen ist.¹¹⁾)

Die früheste uns bekannte Umschreibung dieses Gerichtssprengels finden wir in einer der Mitte des 15. Jahrhunderts zugehörenden «Richtung», welche beim «Wendelstein von Zufikon» beginnt und von hier «ueber gon Dietikon an den Scheffelbach» verläuft, der seinen Ursprung als «Krebsbach» zwischen Uitikon und Birmensdorf nimmt. Die hartnäckige zürcherische Anstrengung, die Herrschaftsgrenze diesem Bach folgend bis zu dessen Einmündung in die Limmat oberhalb Dietikon zu ziehen, schlug schließlich fehl, wie wir bereits gesehen haben; Schlieren, Altstetten, die beiden Urdorf und Uitikon verblieben bei der Gerichtsherrschaft der 7 Orte. Es bleibt deshalb unerfindlich, wieso das Vôran der «Richtung» mit dem Gebiet Forren im Bann Dietikon, heute dem Hohnert, identisch sein soll, das seit 1415 unbestritten in der Gemarkung der Gerichtsherrschaft Baden lag. Der Sachverhalt ist anders, wie die Fortsetzung der Gebietsumschreibung für die Gerichtsherrschaft Zürich zeigt: von Vôran wechselt die Gerichtsgrenze «hinüber zum Mittenzürichsee» und wieder zurück über den Albis ins heutige zürcherische Reuſtal. Als Vôran muß deshalb wohl eher eine Marke auf der Verlängerung des Albiskammes von dessen Beginn am «Scheffelbach» von Uitikon südwärts verstanden werden, und es scheint uns nicht abwegig, als solche den Punkt zu erkennen, von welchem hinweg die alte Gerichtsmark Horgen vom Albis zum Zürichsee hinunter verlief und diesen unterhalb Thalwil erreichte. Denn als dieses mittlere Zürichseegebiet kann ja nur der Raum Thalwil-Horgen verstanden werden.

In Thalwil hatte das Kloster Muri seit frühem den Kirchensatz besessen, den es nach dem Chronisten der Acta Murensia auf Druck des Bischofs von Konstanz 1244 «injuste» diesem aufgeben mußte, damit er dem Kloster seinerseits die Kapellen von Hermetschwil, Boswil und Wohlen gegen den Anspruch der Habsburger bestätigte. Der Bischof tauschte 1253 den Thalwiler Kirchensatz mit dem Kloster Wettingen gegen denjenigen von Lienheim am Rhein. Die Vogtei über die Kirche Thalwil war bis 1255 in den Händen der Eschenbach-Schnabelburger, die sie mit Zustimmung der Habsburger als ihren Oberherren zugunsten des Klosters Wettingen aufgaben, da gerade bei den Zisterziensern eine weltliche Advocatie über Kirchen verpönt war. Der Meierhof von Thalwil stand im Eigentum der Habsburger, die ihn an die Freiherren von Eschenbach zu Lehen gegeben hatten. Nach dem Königsmord von 1308 bei Windisch und dem dadurch ausgelösten Blutracheckrieg des Hauses Habsburg-Oesterreich im Jahr 1309 gegen die Königsmörder, darunter die Eschenbacher, vereinigte dieses die Vogtei über den habsburgischen Hochgerichtsbezirk Thal-

wil mit derjenigen von Maschwanden, die Habsburg ebenfalls von den Eschenbach-Schnabelburgern konfisziert hatte, und gab beide an Rudolf von Aarburg und seit 1338 an die Freiherren von Hallwil zu Lehen. Seit 1367 waren zunächst die Herdegen in Zürich, dann die Neuenfels, die Bebenheimer und schließlich der Zürcherbürger Andreas Seiler österreichische Lehensträger in Thalwil, an dessen Stelle schließlich 1385 die Stadt selber trat. Bis 1437 blieb Thalwil noch eine eigene städtische Vogtei, wurde aber in diesem Jahr mit der 1406 erworbenen Vogtei Horgen zusammengelegt.¹²⁾

Das Gebiet von Horgen erstreckt sich vom See über den Horgerberg an die Sihl und über diese hinweg auf den Albiskamm im Abschnitt zwischen Sihlbrugg und Schnabel. Den Meierhof sowie den größten Grundbesitz hatte hier das zürcherische Fraumünster, zum Teil wohl von der fränkischen Schenkung im Sihltal her. Die Eschenbacher, die sich schon zu lenzburgischer Zeit auf der nahen Schnabelburg festgesetzt und so den Uebergang über den Albis in diesem Abschnitt unter ihre Kontrolle gebracht hatten, waren zur Zeit der Habsburger auch deren Lehensträger im Gebiet. Nach der Blutrache von 1309 gab das Haus Habsburg-Oesterreich die Vogtei zusammen mit dem Amt Maschwanden, gleicherweise wie Thalwil, durch Pfandschaft zunächst an Rudolf von Aarburg und 1339 an das Haus Hallwil, aus dessen Hand sie 1406 an die Stadt Zürich gelangte. 1437 wurden die Vogteien Horgen und Thalwil zu einer städtischen Vogtei innerhalb des Hochgerichtsbezirkes «Freiamt Affoltern» zusammengelegt.¹³⁾

Im Licht dieser Tatsachen müssen also die Grenzbezeichnungen unserer Richtung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts loziert werden, und alsdann kann das uns beschäftigende Vôran nur auf dem Albiskamm liegen, welcher von Uitikon (Ringlikon) hinweg die Grenze zu den übrigen Verwaltungsbezirken des Stadtstaates Zürich bildete. Nun gibt es auf dem Albis allerdings ein Forchbüel am Abstieg von den Näfenhäusern nach Langnau, aber es scheint näherliegend, als Vôran einen Ort «voren» gleich «vorn» zu verstehen, und als solcher kann der südliche Uebergang bei der Schnabelburg fraglich werden, von welchem denn auch der Gemeindebann von Horgen seinen Anfang nimmt, um über die Sihltalsenke bei Sihlwald sowohl den Bann von Thalwil wie den Grenzpunkt zwischen diesem und dem Bann Horgen selber im «Scheller» zu erreichen.

Vom Zürichsee ging das Hochgericht «dz ûf gon Arne an den Bach». Es ist der Aabach, welcher das ausgedehnte Plateau von Arn begrenzte, noch heute die südliche Begrenzung des Bannes Horgen.

Dieser Banngrenze folgte die Hochgerichtsmark über den Berg an die Sihl bei Steinmatt und dieser flußaufwärts bis in die Nähe von Sihlbrugg. Von hier gewann sie den Albiskamm beim «Sihlzopf», offensichtlich die «schnewschleissen» der Richtung, gemäß welcher sie weiter verließ «gon Zug an den Löwern», d. h. als gemeinsame Grenze mit dem andern jungen Stadtstaat Zug südlich an Kappel, Uerzlikon und Knonau vorbei, um in der Nähe von Maschwanden

Legende zu nebenstehender Seite

1. Hochgerichtsgrenze ab 1415 (mit der Nomenklatur Gyger von 1667)
 - A Clausenbild (Dominisloch/Wendelloh/Wagende Stude noch by Zoffingen)
 - B Wendelstein von Zuffikon
 - C St. Moritzen-Cappel (Berikon)
 - D March by Littishussen (Ober-/Unter-Berikon/Friedlisberg)
 - E Attenfluh/Gnöttenstein
 - F Niderndorff (Güpf/Birmensdorf)
 - G ohne Benennung (Uitikon/Albisrieden/Altstetten)
 - H Trübenbach/Altstetten
 - J Limmat bei Höngg
2. Freiamt Affoltern (mit der Nomenklatur der «Richtung» aus dem 15. Jahrhundert)
 - 1 Wendelstein von Zuffikon
 - 2 Scheffelbach (Schäflibach, Oberlauf bei Forren S. Uitikon)
 - 3 Vôran, vide 2 oder S. Schnabelburg
 - 4 Mittelzürichsee (Thalwil-Horgen)
 - 5 Arn an dem Bach, S. Horgen
 - 6 Schnewschleissen (am Albis NW Sihlbrugg)
 - 7 Löwern (Unterlauf der Lorze)
 - 8 Wagende Stude nôch by Zoffingen (vide oben 1 A)
3. Bann Berikon (nach der habsb. Offnung von 1348)
 - a Rein NE Lieli (Oberwil)
 - b Taläcker am Bach (bei Hohlenstraff)
 - c Duggen am Bühl ob Zufikon (Grenzpt. Berikon/Widen/Zufikon)
4. Gerichtsplätze Berikon und Rifferswil (TT)

Hochgerichtsgrenze ab 1415
 Freiamt Affoltern
 Bann Berikon



die Lorze zu erreichen, mit dieser nach wenigen Kilometern die Reuß und mit dieser schließlich die «wagende stude noch by Zoffingen» und den «Wendelstein von Zuffikon», also den Ausgangspunkt der Gebietsumschreibung.¹⁴⁾

Daß es sich auch hier nicht um eine alte Großmark handeln kann, ergäbe sich, selbst wenn der Nachweis des Zusammenwachsens dieser Gerichtsherrschaft der Stadt Zürich nicht so offen zu Tag läge, schon allein aus einer aufmerksamen Beurteilung dieses Landstriches, der sich über heterogene Gebiete von der Reuß zum Tal der obern Reppisch und von hier auf den Steilkamm des Albis erstreckt, der selber nur an ganz wenigen ausgewählten Stellen überhaupt überschritten werden kann, und weiter quer durch das Tal der Sihl und über den Horgerberg zum Zürichsee. Der Stadtstaat Zürich hat hier im Verlauf seiner Gebietsausweitung vorerst einmal eine vorhandene Gerichtsorganisation übernommen, nämlich die aus habsburg-österreichischer Zeit bestehenden Gerichtssprengel mit den beiden Landgerichten bei Rifferswil und bei Berikon. An diesen beiden Orten sollte weiterhin im Frühlings- und im Herbstding über das Blut gerichtet werden, und zwar sollte bei Berikon das erste und dritte Ding stattfinden; die Zuweisung zum einen oder andern Gericht aber sollte von daher geschehen, «bei welchem Gericht der Totschlag näher geschehen ist». Ueber Eigen und Erb sollten das erste Gericht zu Rifferswil, die andern Gerichte zu Affoltern stattfinden. Von der «Weidhub von Berkon», wie damals diese Gerichtsstätten bezeichnet wurden, sollte ein Weg offen sein oberhalb an Oberwil vorbei nach dem reuſtalischen Arni und von hier über Isnetten (Ismatter Feld) und Firen- oder Verenbach gegen Lô (Fehrenbach und Loo bei Zwillikon) und nach Affoltern, von hier durch den Homberg westlich Herferswil und durch diesen Ort selber zur Weidhub von Rifferswil. Hier lag an der Kreuzung dieses Weges mit der Straße von Maschwanden über Mettmenstetten auf Rifferswil und weiter über Heisch und über den Albis ins Sihltal und an den Zürichsee die Richtstätte, im Kartenwerk noch heute als Galgenfeld charakterisiert. Ihr wäre also zeitweise des Gebiet von Horgen und weiter, nach der vorzitierten Handregel, dasjenige des «Freiamtes Affoltern» etwa südlich der Linie Kelleramt-Stallikon zugeordnet gedacht gewesen. Es darf hier, von ihrem Ursprung her, vielleicht die Ding- und Richtstätte einer sich zwischen der Reuß, der untern Lorze, dem Albis und der untern Jonen erstreckenden alten Mark gesehen werden, als deren erste Kirche vor allem diejenige des nahen Mettmenstetten in Frage kommen könnte.¹⁵⁾

Das Landgericht bei Berikon, ein Freiamt und der Oberwiler Kirchbann

Uns muß im Zusammenhang unserer Studie die Weidhub von Berikon besonders interessieren. Auch sie lag an einem Straßenkreuz, das durch die beiden Straßen von Zufikon über Lieli auf Birmensdorf und Zürich sowie von Rohrdorf und Bellikon über den Mutschellen und Ober-Berikon auf Oberwil, Arni und weiter talaufwärts gebildet ist. Dadurch, daß hier auch die Straßen von Friedlisberg und von Dietikon über Rudolfstetten und Unter-Berikon einmünden, weitet sich der Treffpunkt sogar zur Straßenspinne und damit zum Verkehrsmittelpunkt eines größeren Gebietes aus. Unmittelbar westlich davon lag die Richtstätte, in der örtlichen Ueberlieferung noch heute als «Weibelhub» bekannt. Es ist auffallend, daß auch sie außerhalb eines alten Dorfkernes auf freier Höhe, aber an einem verkehrstechnisch ausgesuchten Ort lag und darüber hinaus vom alten Kirchplatz Zufikon und von der Oberwiler Kirche in einer guten Viertelstunde erreicht werden konnte, wie dies entsprechend für Rifferswil/Mettmenstetten zutrifft. Noch auffallender ist es allerdings, daß sie nach der 1415 geschaffenen Ordnung vollkommen exzentrisch und damit wenig geeignet im zürcherischen Freiamt lag. Ihr kann eine zweckmäßige Funktion als zentraler Richtort jedenfalls nur in voreidgenössischer Zeit zugekommen sein, als das Gebiet zwischen der Reuß und der Wasserscheide zur Reppisch und zur Limmat noch nicht durch die Hochgerichtsgrenze von 1415 so gewaltsam aufgespalten war, wie wir dies gesehen haben. Der Raum Zufikon-Berikon stellt nämlich die natürliche Mitte eines Gebietes dar, das sich zwischen den genannten Gewässern bis zum Gebiet von Jonen—Arni-Islisberg im Süden und von Eggenwil-Widen-Hasenberg im Norden erstreckt, und es wird von diesen geographischen Voraussetzungen her zu prüfen sein, welches die Funktion dieses Gerichtsplatzes zu früherer Zeit gewesen sein mag. Wirklich stoßen wir auf eine Reihe von Indizien dafür, daß das «Landgericht by Berkon» in vorzürcherischer Zeit einem Gebietssprengel zugehörte, welcher durch die Orte Oberwil-Lieli, Friedlisberg-Rudolfstetten und Zufikon umgrenzt ist, nachdem natürlich Bremgarten als Stadt sein eigenes Gericht besaß.¹⁶⁾

Ein bisher nicht ausgewertetes Indiz in dieser Richtung liefert uns die am St. Niklaustag 1348 im habsburgischen Verwaltungssitz zu Bremgarten, dem Hus, getätigte Offnung zur Festlegung der Rechte der «Herrschaft von Schönenwerd» als habsburgisches Lehen. Ueber diese Offnung ist um die Jahrhundertwende recht Merkwür-

diges geschrieben und sie ist sogar als früheste verstümmelte Ausgabe einer Offnung für das Freiamt Affoltern erklärt worden. Davon kann natürlich keine Rede sein, vielmehr handelt es sich schlicht und einfach um die Umschreibung des Gebietes, innerhalb dessen das Haus Schönenwerd habsburgische Rechte zu Pfand besaß. Der Bann erstreckte sich darnach vom «Rein» oberhalb Lieli zum «gnöten Stein», den wir als alte Landmark bereits kennen, also als Grenzzug zwischen den Gebieten von Oberwil-Lieli, Berikon und Friedlisberg einerseits sowie Birmensdorf anderseits, und ist auch identisch mit dem heutigen Verlauf der Kantongrenze zwischen Aargau und Zürich. Von da verließ der Bann hinunter «zu den Taläckern in den Bach», als welcher der im Gebiet von Berikon entspringende, Rudolfstetten durchfließende und oberhalb Hohlensträß die Reppisch erreichende Rummel- oder Rumpelbach allein in Betracht fällt, wenn von der Reppisch selber abgesehen wird. Alles spricht für die Annahme, daß der Grenzverlauf gleichbedeutend ist mit der Fortsetzung der Kantongrenze, die gleichzeitig einerseits die Banne von Friedlisberg und Rudolfstetten und anderseits diejenigen von Urdorf, Dietikon und Bergdietikon scheidet. Der nächstfolgende Punkt der Offnung, nämlich der «Duggen am Bühl ob Zufikon», muß entsprechend als Grenzpunkt zwischen Berikon, Widen und Zufikon in der Nähe der vordern Heinrüti angenommen werden, und wir haben es darnach mit dem Grenzverlauf vom Rummelbach oberhalb des Gehöftes Hohlensträß hinauf gegen den Hasenberg bis (Mittel-) Langemoos und dem Pflanzerbach folgend bis zur Heinrüti zu tun, d. h. es ist die heutige Grenze zwischen Rudolfstetten und Berikon einerseits sowie Bergdietikon und Widen anderseits. Das so umgrenzte Gebiet erfaßt also die Banne von Ober-Berikon und Unter-Berikon mit dem (Steck-) Hof Friedlisberg sowie Rudolfstetten. Es ist abgegrenzt gegen den Bann von Birmensdorf, sodann die Mark Dietikon (das heißt die beiden Urdorf und Bergdietikon) und gegen Eggenwil (eingeschlossen Widen und Hasenberg). Auffallen muß dabei, daß die Umschreibung des Bannes, innerhalb dessen die von Schönenwerd als habsburgische Lehensträger auftreten, nicht gegen Zufikon und Oberwil fortgesetzt wird. Wir möchten in dieser wohl absichtlichen Auslassung einer unnötigen Umschreibung das späte Aufleuchten eines altrechtlichen Zustandes erkennen, eben die frühere Mark- und damit gerichtsgenössige Zusammengehörigkeit der Banne von Berikon (inkl. Rudolfstetten-Friedlisberg) sowie Oberwil-Lieli mit Zufikon. Das ist aber das Gebiet des «Niederamtes», das wir als spätere Vogtei der Stadt Bremgarten kennengelernt und neuerdings zusam-

menwachsen gesehen haben. Es liegt eingebettet zwischen der Reuß und der Reppisch und ist begrenzt durch das murbach-luzernische Kelleramt im Süden sowie den von den Habsburgern herstammenden murianischen (Hermetschwiler) Gerichtssprengel von Eggenwil im Norden.¹⁷⁾

Ein weiterer Hinweis auf die Funktion dieses Raumes scheint uns im Belehnungsakt von 1361 zum Ausdruck zu kommen, in welchem am großen habsburgischen Lehenstag zu Zofingen dem Bremgarter Schultheißen Johans Eichiberg «die Gütten und Nutzen im Aargau im Reuſtal auf dem Kelleramt zu Lunkhofen und auf dem Amt genannt Freiamt und auf dem Zoll zu Bremgarten» verpfändet wurden. Es sind also hier drei deutlich gegeneinander abgeschiedene Objekte aufgeführt: das Kelleramt, das Freiamt und die Stadt Bremgarten. Es scheint, daß man dabei unter «Freiamt» bisher allzu unbesorgt das zürcherische Freiamt Affoltern verstehen wollte, was aber schon deshalb nicht angeht, weil dieses ja, wie wir bereits gesehen haben, zu dieser Zeit dem Haus Hallwil zu Pfand gesetzt war. Uebersehen wurde dabei auch völlig, daß der Raum des spätern Niederamtes durch den dazwischen liegenden Keil des Kelleramtes schon räumlich abgetrennt war vom Amt Affoltern, und daß die Verbindung beider durch Landeshoheitsdekret erst möglich wurde, als Zürich 1415 auch die Oberhoheit über das Kelleramt an sich gebracht hatte. Das hier in Frage stehende Freiamt ist schon von daher eher als der Raum anzusprechen, der im Landgericht bei Berikon seinen gerichtsorganisatorischen Ausdruck fand. Auffällig ist ja auch, daß noch ganz wesentlich später der Ausdruck «Freiamt» für dieses Gebiet sich in den Prozeßvorschriften der Stadt Bremgarten wiederholt, indem bei der Kodifikation «alter Eide» für das bremgarterische Niederamt das «Freye Ambt» eingesetzt ist. Beide Bezeichnungen scheinen also nebeneinander gebraucht worden zu sein, wobei der Ausdruck «Niederamt» der allgemeinen Verwaltung (Rechnungsbücher) zusteht, während im Gerichtsgebrauch der schon habsburgische Ausdruck «Freiamt» sich, insbesondere in der Landschaft selber, erhalten haben könnte. Unsere Erkenntnis eines hier liegenden Freiamtes vermittelt aber vielleicht auch ein neues Verständnis für den Begriff überhaupt: der zwischen die Gotteshausbezirke des Kelleramtes und des Eggenwileramtes eingebettete Bezirk, in welchem die Zuständigkeit der ordentlichen Reichsgewalt über Freie sich erhalten hatte.¹⁸⁾

Schließlich führt auch die Ueberprüfung der kirchlichen Verhältnisse zum gleichen Resultat eines in sich geschlossenen Raumes. Dabei

soll die Annahme einer ersten Markkirche im Zufikoner Oberdorf noch offen bleiben und hier vorerst nur ein ebenso hartnäckig im gesamten Schrifttum behaupteter wie aus den sämtlichen Gegebenheiten unverständlicher Irrtum richtiggestellt werden, nämlich die behauptete Zugehörigkeit des Bannes von Berikon zur Pfarrkirche von Lunkhofen. Schon eine flüchtige Betrachtung müßte unter geographisch-topographischen Gesichtspunkten die Unmöglichkeit einer solchen Kirchgenössigkeit ergeben, welche die Kirchgenossen von Berikon buchstäblich an der Kirchture von Oberwil vorbei, hinunter nach Husen und Unterlunkhofen und wieder hinauf nach Oberlunkhofen, hätte in Marsch setzen müssen, und dies vorab zu Taufe und Begräbnis. Dem Ergebnis nüchterner Ueberlegung kommt gerade im vorliegenden Fall aber ein lückenloses und zwingendes Schriftmaterial zu Hilfe, das erweist, daß Berikon eben nach Oberwil kirchgenössig war, seitdem es hier eine Pfarrkirche überhaupt gab, also seit etwa der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Die Auffassung, Berikon habe zu irgendeiner Zeit in den Kirchbann von Lunkhofen gehört, fußt auf einer irrtümlich interpretierten Stelle des *Liber marcarum* aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo zu lesen steht, im «*Dekanatus Barr sive Nüheim*» gebe es unter andern die Pfarrkirche «*Lunkhof cum filiabus videlicet Berghen et Zwillenkon*». Schon der Umstand, daß die Namensform Lunkhof (fen) dem 15. Jahrhundert zugehört, hätte zur Vorsicht mahnen sollen. Auch wurde «*filia*» unrichtigerweise als kirchenrechtlicher Begriff im Sinn einer gemeindlichen Kirchgenössigkeit verstanden und übersehen, daß es sich lediglich um ein Rechtsverhältnis an einem Gotteshaus handelt, hier einer isolierten Kapelle, wie übrigens auch bei Zwillikon. Das Kloster Muri hatte nämlich an beiden Orten fromme Stiftungen, in Berikon die St. Moritzen-Kapelle, welcher wir bereits begegnet sind. Diese Gotteshäuser waren zunächst von Muri aus zu betreuen. Das änderte sich, als 1403 das Haus Habsburg-Oesterreich, vielleicht im Bestreben die mittelschweizerischen Besitzungen im Hinblick auf die ungute Einstellung der Eidgenossen ihnen gegenüber abzustoßen oder aber die Tauschpartner sich besonders zu verpflichten, auch zur Liquidierung seiner Position im Kellерamt schritt, wie wir dies im Zusammenhang mit dem Ausbau der städtischen Vogteien Bremgartens bereits gesehen haben. Im Jahre 1403 erlangte das Kloster Muri im Austausch mit seinem Rebgelände in Bellingen (Böllikon) unterhalb Basels unter anderem das Patronat über die Kirche von Lunkhofen, über welche die Habsburger seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Vogtei und seit 1291 das Eigen-

tum von Luzern-Murbach erworben hatten. Von da weg mußte, im Auftrag des Klosters Muri, der Pfarrer von Lunkhofen die St. Moritzen-Kapelle in Berikon betreuen, nach genau umschriebenem Pflichtenkreis. Das blieb so bis 1800, als die Berikoner über die zuständige Behörde des Kantons Baden beim helvetischen Kultusministerium die Schaffung eines eigenen Vikariates verlangten, das der Pfarrei Oberwil einzugliedern sei. Denn, so lesen wir klar und eindrücklich in der bezüglichen Petition, die Gemeinde Berikon sei seit alters mit den Gemeinden Oberwil und Lieli sowie dem Hof Blitznenbuch in die Kirche von Oberwil als des Dorfes Tauf- und Begräbniskirche pfarrgenössig und habe dorthin auch an die Lasten des Kirchenbaues und an deren Unterhalt ihren Beitrag zu leisten. Ebenfalls seit alters bestehe aber in Berikon eine Kapelle mit ganz eigenem Vermögen, über welche das Kloster Muri das Patronatsrecht ausübte, so daß auch das Kapellengut in Muri verwaltet wurde. Obschon Berikon nach Oberwil kirchgenössig sei, habe der Pfarrer von Oberwil in dieser Kapelle keinerlei pfarreiliche Rechte und Pflichten auszuüben gehabt, sondern der Pfarrer von Lunkhofen habe, als Beauftragter des Klosters Muri, alljährlich an Kirchweih und an mehreren Festtagen in der Kapelle Gottesdienst zu halten und einmal im Monat die Messe zu lesen. Diese Ordnung komme von daher, daß in Lunkhofen das Kloster Muri das Patronat besitze, während dasjenige an der Pfarrkirche von Oberwil bei der Stadt Bremgarten liege. Anno 1798 habe das Kloster das Kapellengut herausgegeben, da diese kirchliche Beordnung als ungenüglich empfunden worden sei, insbesondere die christliche Unterweisung der Gemeinde Schaden leide. Der zur Berichterstattung aufgeforderte Pfarrer von Lunkhofen verzichtete auf eine Antwort, ließ der Sache also ihren Lauf. Dagegen bestätigte der «Bürger Pfarrer» von Oberwil seinerseits, daß «der Pfarrer von Lunkhofen auf Berikon gar keine Pfarrechte jemals besessen und auch die Gemeinde Lunkhofen mit jener zu Berikon niemals in einer Verbindung gestanden» habe. Der Vollziehungsrat der Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik beschloß im Jahr 1801 die Errichtung einer Kaplanei zu Berikon, die bei der Pfarrei Oberwil verblieb und erst 1861 als eigene Pfarrei sich von dieser absonderte. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Darstellung liefern übrigens auch die Pfarrakten von Lunkhofen, unter andern eine solche von 1754, wo die «Kommunikanten», also die Erwachsenen, und die Kinder der Pfarrei Lunkhofen in allen zugehörigen Dörfern und Weilern aufgezählt werden. Seltsamerweise wurde bisher nicht bemerkt, daß unter diesen Gemeinden gerade Berikon fehlt.

Auch sonst treffen wir diesen Ort im Archivbestand von Lunkhofen keineswegs mit Eintragungen, die auf eine Pfarrgenössigkeit hierher schließen ließen. Wohl aber trifft dies für das Pfarrarchiv von Oberwil zu, wo nicht nur die Jahrzeitstiftungen aus Berikon häufig sind, sondern auch das «Berker-Tor» überliefert ist, nämlich als die von den Berikonern benützte nächstgelegene Eingangstüre zur Kirche. Beachtlich ist unter unserem Gesichtspunkt ja auch die amtliche Mitwirkung des Pfarrers von Oberwil bei der jeweiligen Konsekration der Kapellen sowohl in Berikon wie in Friedlisberg.¹⁹⁾

Der Oberwiler Kirchbann umfaßte also jederzeit auch das Gebiet der beiden Berikon einschließlich Friedlisberg und wohl auch Rudolfstetten. Die Oberwil-Kirche wird 1184 urkundlich erstmals erwähnt als «ecclesia de Weilere», nämlich im Besitzesbestätigungsdiplom Papst Lucius III. für Engelberg, sodann aber mehrfach ab 1186 in einem Schiedsverfahren unter Papst Urban IV. zwischen dem Kloster Engelberg und dem Ritter Lütolf von Regensberg um das Patronat dieser Kirche. Dieser Streit muß in einer Erbfolge- oder Mitgifiantlegenheit innerhalb des Hauses derer von Sellenbüren im nahen Reppischtal sein Substrat bezogen haben. Die Sellenbürger sind nämlich auch sonst die großen Donatoren des Klosters Engelberg, als deren Gründer im Jahr 1120 sie angesehen werden, und gerade im Gebiet des aargauischen und zürcherischen Reußtales sowie des Limmattales hatte Engelberg von ihnen, nebst den zahlreichen Rechtsamen im Reppischtal selber, ausgedehnten Besitz. Auch die Kirche von Oberwil dürfte als sellenbürgerische Eigenkirche, zunächst wohl nur als Kapelle oder Vikariatskirche, an Engelberg gekommen und erst durch die Einflußnahme des Klosters zur Pfarrkirche erhoben worden sein.²⁰⁾

Die Errichtung des Oberwiler Gotteshauses steht so in zeitlicher Nähe zur ersten Erwähnung des Berikoner Gerichtsplatzes, der nämlich 1153 anlässlich der Bestätigung einer Schenkung an das Kloster St. Martin auf dem Zürichberg urkundlich erstmals erscheint. Diese Bestätigung erfolgte «in publico mallo Berchheim» vor dem Grafen und Vogt Wernher, als welchen wir den Baden-Lenzburger Wernher (1127-1159) zu betrachten haben, den Kastvogt des zürcherischen Martins-Klosters und Markgrafen im Gebiet zwischen der Reuß und der Limmat, der also am gaugräflichen Gerichtsplatz die fromme Stiftung bestätigte. In diesem Vorgang leuchtet nun allerdings eine recht alte Beziehung des Gebietes von Berikon zu Baden auf, nämlich zum mark- oder gaugräflichen Haus, die aber ebensowenig wie später unter den Habsburg-Oesterreichern auf den Raum von Turgi bis

Zufikon und Dietikon beschränkt war, sondern das ganze Gebiet östlich der Reuß bis zu den Alpen erfaßte. Unter den Lenzburgern stellen wir erstmals eine Zusammenlegung der durch die Wasserscheide Albis-Heitersberg von einander räumlich getrennten Gebiete des rechtsufrigen Reuß- und des linksufrigen Limmattales fest, wobei die Annahme erlaubt scheint, daß es sich hier um eine Verwaltungsorganisation innerhalb des Hauses Lenzburg handelt, bei welchem ja sowohl die aargauische wie die zürcherische Gaugrafschaft vereinigt waren.²¹⁾

Zwischen dem lenzburgisch-gaugräflichen mallus Berchheim in diesem «lenzburgischen» Zürichgau und dem zürcherischen Landgricht by Berkon zu eidgenössischer Zeit liegt also die Zeitspanne, da dieser als «Freiamt» sui generis erkannte Gerichtsbezirk habsburgisch war. Hinzu tritt aber ein weiteres Element, nämlich die Zugehörigkeit dieses Raumes zu dem bisher gänzlich verkannten habsburgischen Officium Bremgarten, von welchem in Fortsetzung unserer Studie noch einläßlicher zu handeln sein wird.

Anmerkungen

¹⁾ Zur Bezeichnung von mittelschweizerischen Gebieten als «burgundisch»: Hist. Atl. der Schweiz (HAS) Bl. 9 und 14 (P. Kläui) samt Einführungstexten; dazu UBZ n. 263, 265, 357, 440; auch Acta Mur. Bl. 11 b: Muri als «monasterium situm in provincia scilicet Burgundia in episcopatu Constantiense in pago Argouve in comitatu Rore»; man beachte weiter den Muri-Rodel von ca. 1380 (QW II 3 S. 335), wo zu dieser Zeit als «in Burgendon» gelegene Orte Lenzburg und Hunzenschwil und sodann Güter westlich der Linie Aarau-Entfelden-Gettnau bezeichnet werden; Paul Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau, ZfSG 22 (1942) S. 173. Anderseits Karl Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund S. 503 Anm. 10 und dort. Lit. sowie QW I 1 n. 2, wo dargestellt wird, daß dieser Bezeichnung keine politische Bedeutung zukommen konnte.

Zum Hiniübergreifen von Kirchbannen über den Reußlauf: Verf., Das Hermetschwil der Acta Murensia, in Unsere Heimat 1958 S. 31 Anm. 15.

Die reichhaltige Lit. zu den kirchlichen Verhältnissen des hohen Mittelalters in unserem Raum ist zusammengestellt bei Albert Iten, Tugium sacrum (1952), wo einige frühere Irrtümer aufgedeckt sind, so etwa der ebenso landläufige wie fehlerhafte Bezug des «decanus Wernherus de Bremegarton» um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf unser Bremgarten. Die dortigen Hinweise sind zu ergänzen durch Font. rer. bern. n. 175, 279, 299, 414, 428 und 450, aus welchen sich über die Zeit von 1239 bis 1258 einwandfrei ergibt, daß dieser Dekan Wernher dem bernischen Bremgarten zugehört.

²⁾ Für die Offnung von Dättwil 1456: Emil Welti, Arg. I 152. Welti und Pl. Weißenbach d. j., Die Stadt Bremgarten im 14. und 15. Jahrhundert, Arg. X 64 fg., haben, soviel wir sehen, die Konzeption einer bis Zufikon und oberhalb

Dietikon reichenden «Großmark Baden» begründet, die seither ein ebenso zähes wie schemenhaftes Dasein fristet. Otto Mittler, 500 Jahre Stadtkirche Baden (1958), räumt in diesem Gebiet «eine Art Hundertschaft» ein, in kirchlicher Hinsicht eine «Urpfarrei Baden im Zwickel zwischen Reuß und Limmat von deren Mündung bis über Dietikon hinaus» (S. 13).

Einen guten Ueberblick über den Rechtsgang der Badener 1491/94 gibt W. Merz, Stadtrechte II n. 73, ohne allerdings aus dem für Baden gänzlich negativen Verlauf des Verfahrens die sich aufdrängenden Folgerungen in allen Teilen zu ziehen.

³⁾ Fritz Wernli, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen, seines Besitzes und seiner Grundherrschaft (S. 6), sowie Die Gründung der Stadt Baden im Aargau (S. 17), führt die Bestimmung in der Offnung von Niederrohrdorf an, wonach die Niederrohrdorfer «Wunn und Weid zuo denen von Killwangen und Neuenhof» haben, als Beweis einer den Heitersberg überschreitenden Markgenossenschaft. Vgl. dazu aber die Offnungen von Staretschwil (Arg. IV 249), Rohrdorf (263), Neuenhof (267) und Spreitenbach (269). Die Uebergänge Oberrohrdorf-Sennenberg und Staretschwil-Rüsler führten zu den einzigen vorhandenen Brunnen des ganzen Gebietes oberhalb einer Kote von ungefähr 650 m ü. M.

⁴⁾ Zur Erwerbung dieser Vogteien durch Bremgarten siehe Eugen Bürgisser, Stadt Bremgarten S. 59 fg; für Eggenwil Verf. aaO (Hermetschwil).

⁵⁾ Der Ort wurde auch «Wendelloh» genannt, ohne daß der Grund hierfür ersichtlich würde. Der Grenzstein trägt außer den Wappen von Baden und Zürich die Jahrzahlen 1471 und 1694. Zur vorkeltischen Flieburg, die vielleicht besser als Nebendorf des ebenso alten Siedlungszentrums von Zufikon verstanden würde: Grabungsberichte in Unsere Heimat 1946 S. 7 und 1947 S. 70. In einzelnen Zuweisungen irrtümlich Pl. Weißenbach d. a. in Schulberichte 1850 S. 43 und 47 sowie Pl. Weißenbach d. j. aaO S. 4 und 69; unrichtig auch Walter Merz in Burgenlagen I 175; dazu auch Alban Stöckli in Unsere Heimat 1941 (Die Burg und die Ritter von Buchholtern). Zum «St. Clausenbild» mit der Lit. A siehe die Gygersche Karte von 1667.

⁶⁾ E. Welti, Richtung des Freiamtes und Hofrecht von Lunkhofen, Arg. II 138; Pl. Weißenbach d. j. aaO S. 65. Gygersche Karte «Wendelstein Zuffikon» mit der Lit. B.

⁷⁾ Der Stein in der Nähe der Kirche von Berikon wurde (erst vor wenigen Jahren) leider beseitigt und ist seither verschwunden; letzter Standort hinter dem Saalbau des Gasthofes zum Kreuz in der Nähe der Kirche; Gygersche Karte «St. Moritzen Cappell» mit der Lit. C. Auch der Stein auf dem Friedlisberger Feld wurde vor wenigen Jahren weggeschafft; er steht heute vor dem Gemeindehaus in Dietikon; Standort bei Pt. 634 Großmatt; Gygersche Karte «march zuo Littishussen» mit Lit. D und einer Signatur, die wohl als Haus zu deuten ist (Littishusen = Grenzhof, geteilter Hof wie bei Mittellangenmoos?).

⁸⁾ Gyger «Die Attenflue» mit der Lit. E, nördlich des Hofes Attenflue, heute Häderlisberg; dazu eine Signatur, die wohl als Bild- (Heiligen-) Stöckli zu deuten ist. Die Ortsbestimmungen Schweizers zur Urkunde von 1259 in UBZ n. 1079 sind zum Teil fehlerhaft: «A termino scilicet qui dicitur Attinvluo ze deme ginuotin marchsteine» ist offensichtlich eine zusammengesetzte Bezeichnung für den einen und selben Punkt, nämlich eine Grenzmark auf der Attenfluh bei (ze) dem «geneuten» Marchstein. Dieser liegt aber nicht südwestlich Birmensdorf auf dem heutigen «Altenberg», wie Schweizer meinte (wo es überhaupt keine Fluh gibt), sondern, wie die Gygersche Karte beweist, westlich des Gehöftes Reppisch-

tal auf einem scharfen und steilen Sporn, der heute noch die Gemeinden Rudolfstetten (Friedlisberg) und Berikon auf der einen, Birmensdorf und Oberurdorf auf der andern Seite scheidet (Gyger setzt das March der Attenfluh und den «gnötten Marchstein» voneinander ab). Von hier verließ die Grenze der alten Mark Dietikon hinüber zum «rivulus supra superiorem villam Altstetin», wohl identisch mit dem «Trübenbach» der Gygerschen Karte am Südrand von Altstetten und dem heutigen Kappelgraben, also unter Einschluß der Banne von Urdorf und Uitikon. Anderseits verließ die alte Markgrenze von der Attenfluh hinunter zum Gehöft Hohlensträß an der heutigen Mutschellenstraße und durch das Langenmoos hinauf zur Kammlinie des Hasenberg-Heitersberg, um beim Bruggebach nördlich Neuenhof die Limmat wieder zu gewinnen. Sie ist also in diesem Abschnitt identisch mit der heutigen Banngrenze zwischen Rudolfstetten - Widen (Hasenberg) - Bellikon - Remetschwil - Oberrohrdorf - Staretschwil auf der einen sowie Bergdietikon - Spreitenbach - Killwangen - Neuenhof auf der andern Seite. Die Vermutung, die «Snesleiphe» der Urkunde von 1259 bedeute hier nicht wie üblich die Wasserscheide (n. 1079 Anmerkung 10) ist unhaltbar schon im Hinblick darauf, daß diese «Schneeschmelze» auch in den Offnungen der vorgenannten Dörfer wiederkehrt, so vor allem bei Dietikon, Neuenhof und Staretschwil. Offensichtlich besagt die Stelle: alles Gebiet zwischen der Wasserscheide (Attenfluh - Hasenberg - Heitersberg) sowie dem Limmatlauf, und zwar innerhalb der drei genannten Punkte rivulus = Trübenbach - Kappelgraben, geneuter Marchstein auf der Attinfluh, Bruggebach bei Neuenhof. Auch die späteren Offnungen von Wettingen über die Mark Dietikon weisen diese Grenzmarken auf. Kartographisch hinsichtlich des Standortes der Attinfluh irrtümlich, wohl im Anschluß an Schweizer in UBZ n. 1079, A. Gasser in HAS Bl. 26, 27 und 28, ebenso H. Ammann und E. Bürgisser in HAS Bl. 51. Zutreffend dagegen P. Kläui ibidem Bl. 45 und 46.

⁹⁾ Das «Urbar der Grafschaft Baden», recte Herrschaft Baden, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Arg. III 160—268, führt in Zif. 35—39 für Schlieren, Nieder- und Oberurdorf, Uitikon und Altstetten «die hohen Gerichte bei der Herrschaft Baden» an; die «Richtung für das Freiamt Affoltern» anderseits (dazu auch unten bei Anm. 12) spricht vom «Scheffelbach» als der Hochgerichtsmark (Emil Welti, Arg. III 127). Zur Klärung der Frage vgl. aber Eidg. Abschiede II n. 247 (S. 157, 160), III 1 n. 313 a und d, IV 1 b n. 727, 1 c S. 26 und 447, 1 d n. 468. Im Hinblick auf dieses Aktenmaterial vermag weder die kartographische Darstellung A. Gassers (HAS Bl. 26) noch diejenige von P. Kläui (HAS Bl. 45) zu befriedigen: der «Scheffelbach» war in seinem Verlauf bis in die Limmat zu keiner Zeit Grenze, weder zwischen der Wettingermark Dietikon und Zürich noch zwischen den Gerichtsherrschaften Baden und Zürich; anderseits gehörte Oberurdorf in den Hochgerichtsbezirk der 7 Orte. Auch die von den genannten Autoren vermerkte Zuweisung der südlichen Hälfte des Bannes von Altstetten an Zürich (Kläui datiert die Erwerbung zwischen 1416 und 1452) erweist sich gerade im Hinblick auf die im allgemeinen zuverlässige Darstellung Gygers als problematisch. Gyger führt die Hochgerichtsgrenze von der Attenfluh hinunter zum «Niderdorff» des Kirchdorfes Birmensdorf, in den heutigen Ortsteil Güpf, versieht den Grenzpunkt mit der Lit. F und deutet so wohl eine Marke an; von hier zieht er die Grenze geradlinig hinüber zum «Trübenbach», zwischen «Uettiken» und «Albiss Rieden» hindurch; er legt dazwischen eine Lit. G an dem ungefähren Ort, wo die Banne von Uitikon, Altstetten und Albisrieden und gleichzeitig auch die Straßen aus diesen Orten zu-

sammentreffen; südlich Altstetten erreicht nach Gyger noch 1667 die Hochgerichtsgrenze am Trübenbach die alte Markgrenze zwischen Dietikon und Zürich und folgt diesem (Kappeli-Graben) bis zur Limmat bei Lit. J, gegenüber Höngg.

¹⁰⁾ Zur Erwerbung dieser Vogteien durch Bremgarten vide E. Bürgisser aaO und zum Instanzenzug aus dem Kelleramt nach Zürich siehe Adolf Rohr, Studien zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, besonders in Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen, S. 55 fg. und S. 72 fg., dessen Darstellung zu diesem Kapitel gefolgt werden kann.

¹¹⁾ Zur «Großmark Affoltern»: Weissenbach d. j. und Welti, aaO; weiter Fr. v. Wyß in ZfSR XVIII. Ausführlich setzt sich auch Schweizer in Bd. II S. 569 fg. zum Habsb. Urbar mit dem Freiamt Affoltern auseinander, indem er das ganze Gebiet zwischen der Reuss und dem mittleren Zürichsee als geschlossenen Zentgerichtbezirk aus alter Zeit auffaßt. Er findet dann allerdings die Verbindung dieser Gerichtsherrschaft mit der Landgrafschaft im Aargau merkwürdig und glaubt sie als Ergebnis einer späten Entwicklung verstehen zu sollen, ohne eigene Erklärung der (irrtümlichen) Annahme, «mitten in der Offnung für das Freiamt Affoltern» erscheine «die ganze Grafschaft Aargau vom Zürichsee bis nach Zofingen»; dazu auch unten bei Anm. 14. Zur kartographischen Darstellung vide A. Gasser in HAS Bl. 25.

¹²⁾ Emil Welti, Richtung des Freiamtes und Hofrecht von Unterlunkhofen, Arg. II 127 fg.; Weissenbach d. j. aaO. Hinsichtlich Thalwil: HBLS VI 714; auch Verf. Hermetschwil aaO S. 17 fg.; dazu UBZ n. 597 Anm. 8 und n. 858.

¹³⁾ Die in HBLS IV 289 zusammengestellte Lit.; dazu top. Atl. Blatt Horgen. Zur kartographischen Darstellung vide P. Kläui in HAS Bl. 45 (Die Entstehung des zürcher Stadtstaates).

¹⁴⁾ Zur «wagenden Stude noch by Zoffingen» insbesondere: P. Schweizer in Habsb. Urbar II 570: «Daher werden mitten in dieser Offnung die Grenzen der Rechte der ganzen Grafschaft Aargau vom Zürichsee bis nach Zofingen angegeben». An diesem Erklärungsversuch ist also ungefähr alles irrtümlich. Richtig dagegen schon Emil Welti in Argovia II 138 und Pl. Weissenbach d. j. aaO S. 65: Zoffingen = Verschrieb für Zuffikon; dazu auch oben Anm. 11.

¹⁵⁾ Weidhub bei Rifferswil: top. Atl. Bl. Affolten 679,5 / 233 «Galgenfeld». Der Richtplatz von Rifferswil der Offnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts scheint also nur für die Abwandlung der schweren Straffälle des obren Teiles des neuen zürcherischen «Freiamt Affoltern», als Hoch- oder Blutgericht, gedient zu haben, während die niedern und Zivilgerichte von Affoltern natürlich nur einem engern Raum dienten, also nicht auch dem Seebezirk Thalwil-Horgen, noch dem bremgarterisch gewordenen Kelleramt und dem hochgerichtlich ebenfalls auf Zürich ausgerichteten Teil des bremgarterischen Niederamtes.

¹⁶⁾ Weibelhub bei Berikon (gemäß mündlicher Mitteilung): top. Atl. Bl. Bremgarten 670/244. Auch sie hatte wohl nur eine hoch-(blut-)gerichtliche Funktion, wenigstens seit der Zeit, da Bremgarten das Gericht bis an das Blut sowohl im Kelleramt wie im Niederamt innehatte.

¹⁷⁾ «Offnung» für Berikon 1348: Pl. Weissenbach in Beiträge zur Geschichte und Literatur Bd. 4 (1846) S. 103. Dazu auch J. C. Blunschli, Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte, und weitere Lit. bei Schweizer Habsb. Urb. (oben Anm. 11). Alle bisherigen Erklärungsversuche scheiterten an der ungenügenden Kenntnis der geographischen Gegebenheiten in diesem Raum.

¹⁸⁾ Zur habsburgischen Pfandsetzung an Schultheiß Johans Eichberg 1361 zu Zofingen: Pl. Weissenbach d. j. aaO. 27. Zur späteren alterierenden Bezeichnung

des Niederamtes als «Freiamt»: Der nideren Emptter Eid Buch, 1645, mit der Einlage von anderer Hand «Alter Eydt im Amt Lunkhofen, Frey Amt und Bremgarten» (Inventar des Stadtarchivs Bremgarten n. 24). Ein weiterer Hinweis darauf, daß hier als «Freie Aemter» die Bezirke verstanden wurden, die nicht einem Gotteshaus zugehörten, scheint uns im Gütenbuch der Stadtpfarrkirche (Inv. n. 156) vorzuliegen, wo als solche die Bezirke ausgesondert sind, die nicht zu Muri oder zu Hermetschwil gehören. Man beachte dabei die Mehrzahl (freie Aemter).

¹⁹⁾ Zum Uebergang der Kollatur von Habsburg-Oesterreich an Muri: Herzog, St. A. Aarau, Reg. Muri n. 197, 201, 204. Irrtümlich wurde als Tauschobjekt etwa ein früheres Klosteramt in Bellikon am Heitersberg statt das Rebgut in Bellingen angenommen (n. 198). Dazu auch Martin Kiem, Geschichte des Klosters Muri.

Zur vermeintlichen Kirchgenössigkeit Berikons nach Lunkhofen (alle irrtümlich): A. Nüscherl, Die Gotteshäuser der Schweiz I, der den Liber marcarum fälschlich noch zu 1360/70 datiert und im übrigen ungenügend wiedergibt und häufig unrichtig interpretiert, so auch hinsichtlich Lunkhofen/Berikon (S. 75, 95). Auf dieser Arbeit fußen aber im wesentlichen die späteren Darstellungen: Alois Wind, Die Pfarrkirche Lunkhofen und ihre Tochterkirchen Berikon und Jonen (1907), der aber die 1754 zu Lunkhofen gehörenden Gemeinden und Höfe richtig aufzählt, scheinbar ohne das Fehlen Berikons zu bemerken (S. 42) und im weitern übersieht, welche Bewandtnis mit der «uralten Widme» an die St. Moritzen-Kapelle zu Berikon hat (S. 44/5). Er scheint auch das Pfarrarchiv nicht hinsichtlich des Tatbestandes konsultiert zu haben, daß die Stolgebühren und Jahrzeitsstiftungen von Berikon nicht nach Lunkhofen gelangten. O. Mittler, Alte Kirchen im Aargau, 1937, folgt Nüscherl und Wind, ebenso Adolf Rohr (oben bei Anm. 10). Auch der im übrigen die neuern Erkenntnisse verwertende Albert Iten (oben bei Anm. 1) wiederholt den Irrtum betreffend eines vermeintlichen Filialverhältnisses Berikons zu Lunkhofen.

Für die zutreffende Darstellung: St. A. Aarau, Akten der Helvetik, Mappe Berikon. Dazu die häufigen Eintragungen in den Pfarrbüchern von Oberwil, insbesondere dem Jahrzeitenbuch ab 1507. Aufschlußreich sind hier auch die Einträge, in denen dargelegt wird, daß der zuständige Pfarrer von Oberwil bei der Rekonsekration der Kapellen in Berikon 1621 und auf Friedlisberg 1642 mit dem Administrator von Konstanz zusammengewirkt habe, ebenso der Hinweis auf das «Berkertor» der Pfarrkirche von Oberwil (frdl. Mitteilung des Herrn Pfarrer Trost, Oberwil).

²⁰⁾ Zur ersten Erwähnung des Gotteshauses von Oberwil: QW I 1 n. 176, 188 a, II 2 S. 221 (älteste Besitzesbestätigungsdiplome und Urbare); UBZ n. 337, 342, 353 und QW I 1 n. 180, 181, 187, 190, 191 (Streit zwischen Engelberg und Regensberg); UB Bremgarten n. 8, 9 und 10 (1303 Uebergang des Patronates von Engelberg an Bischof Heinrich von Konstanz). 1527 erwarb der Spital Bremgarten die Kollatur (Urkundenarchiv Bremgarten, ab 1500 nicht ediert).

Zur Datierung der Acta Mur.: Verf., Hermetschwil aaO.

²¹⁾ Zum Baden-lenzburgischen mallus publicus Berchheim UBZ n. 302: Lütfolf, Rudolf und Gerung bestätigen die Schenkung an das Kloster St. Martin auf dem Zürichberg publica voce coram marchione Warnhero und seinen Brüdern Arnold und Chuno; dazu auch Fr. v. Wyß in ZfSR 18, S. 52.